

# **Satzung LiLy's Voice Europe**

## **gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

### **§ 1 Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet

LiLy's Voice Europe gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Freudenberg.

### **§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand**

1. Zweck der gemeinnützigen Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) sind insbesondere:
  - Förderung von Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Erkrankungen des Lymphsystems durch Information und Öffentlichkeitsarbeit
  - Die Anregung und Unterstützung gesundheits- und sozialpolitischer Initiativen
  - Verbesserung des Potentials zur Krankheitsbewältigung von Betroffenen und Angehörigen durch Selbsthilfetätigkeit
  - Entlastung der Betroffenen durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen
  - Durchführung von Zusammenkünften und Fachtagungen mit den örtlichen und regionalen Gesellschaften
  - Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Lymphologie und Fettverteilungsstörungen und dadurch Verminderung bzw. Beseitigung der Gefährdung durch Lymphkrankeheiten.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.
3. Die Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) wird in folgender Weise unmittelbar tätig:
  - Organisatorische Hilfestellung bei der Gründung neuer Gruppen, Beratungen und Interessenvertretungen
  - Bereitstellung von Informationen für Gruppen und Einzelpersonen und Organisationen zum Erfahrungsaustausch

- Zusammenarbeit mit europäischen, internationalen und anderen nationalen Gesellschaften und Personenvereinigungen, sofern deren Ziele und Tätigkeiten im Einklang mit denjenigen von LiLy's Voice stehen
- Entwicklung und Umsetzung von Fundraising-Programmen
- Durchsetzung der Ansprüche von Betroffenen im zulässigen rechtlichen Rahmen gegenüber Sozialleistungsträgern, Verwaltungs- und Sozialgerichten
- Betreuung der Betroffenen unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes, soweit dies rechtlich zulässig ist
- Gewährung von Hilfen für Betroffene und Angehörige in Härtefällen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den genannten Personenkreis bemühen sowie Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschaft ist gemäß § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung hinsichtlich steuerbegünstigter Zwecke zuzuwenden.

### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1000,00 Euro (in Worten: Eintausend Euro).
2. Vom Stammkapital übernimmt Klemens Schipper (Gesellschafter 1) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 1.000,00 Euro (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1). Die Einlagen sind bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, welches mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

### **§ 6 Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Rechte und Pflichten der oder des Geschäftsführer(s) ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Anstellungsvertrag.
3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer erlassen.

### **§ 7 Vertretung**

1. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.
4. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des/der Gesellschafter(s). Dies gilt insbesondere für:
  - a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
  - b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als 5.000,00 € ausweist; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
  - c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
  - d) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stille Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
  - e) die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
  - f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassung, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;

- g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00;
- h) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00;
- i) die Gestellung von Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- j) Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- k) die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern oder die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- l) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- m) Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt;
- n) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- o) Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- p) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
- q) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung.

Dies lässt die gesetzliche Vertretungsmacht unberührt.

5. Der Gesellschafter kann eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

#### **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

1. Der/die Gesellschafter beschließt/beschließen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Der Gesellschafter beschließt insbesondere über
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns;
  - b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführerverträgen;
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - d) die sonstigen in § 7 Abs. 3 genannten zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn mindestens 75 Prozent der Gesellschafter anwesend sind.
4. Der oder die Gesellschafter kann/können bei der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte durch seinen Vorstand oder den/die vertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten (werden). Hierzu ist eine schriftlich erteilte Vollmacht erforderlich.
5. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Gesellschafter/von den Gesellschaftern bzw. ggf. von dem/den Vertreter(n) des/der Gesellschafter/Gesellschafter zu unterzeichnen.

### **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über Gesellschafteranteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von wenigstens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nichtinnerhalb einer Frist von sechs Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

### **§ 10 Jahresabschluss**

1. Der/die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem/den Gesellschafter(n) vor.

### **§ 11 Austritt von Gesellschaftern**

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

### **§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern**

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinem Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

### **§ 12 Auflösung, Vermögensanfall**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde. Die Abfindung kann in bis zu drei Monatsraten bezahlt werden unter Fälligkeit der letzten Rate spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Ein etwaiges Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für (Forschung Fettverteilungsstörungen bzw. Lymphödem) zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
4. Absatz 2 gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.

### **§ 13 Wettbewerbsverbot**

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte und indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot

ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 15 Gründungskosten**

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 800,00 €.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(Unterschriften Gesellschafter)

© Lily's Voice Europe gUG (haftungsbeschränkt)